

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. RWE Rheinland Westfalen Netz AG

- nachfolgend „RWE“ -

~~1.~~ 2. Ennepe-Ruhr-Kreis

- nachfolgend „EN-Kreis“ ~~genannt~~ -

~~2.~~ 3. Stadt Gevelsberg

- nachfolgend „Stadt Gevelsberg“ ~~genannt~~ -

~~3.~~ 4. Stadt Schwelm

- nachfolgend „Stadt Schwelm“ ~~genannt~~ -

~~4.~~ 5. Stadt Ennepetal

- nachfolgend „Stadt Ennepetal“ ~~genannt~~ zusammen die „Aktionäre“ oder
einzelnen der „Aktionär“ -

und

~~5.~~ AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

- nachfolgend „AVU“ ~~genannt~~ AG“ -

~~6.~~ ~~RWE Westfalen Weser-Ems-Aktiengesellschaft~~

- nachfolgend „RWE WWE“ ~~genannt~~ -

- nachfolgend einzeln „Vertragspartei“ sowie

AVU Netz GmbH

- „AVU Netz“ -
- die AVU AG und
die AVU Netz gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt auch die „Gesellschaf-
ten“ -

- die Gesellschaften und die Aktionäre gemeinsam die „Parteien“
und jeder einzelne von ihnen die „Partei“ -

§ 1 Ausgangslage

An der AVU AG sind als Aktionäre mit nachstehenden Beteiligungsquoten beteiligt:

- | | | |
|------------------------------|-----|--------|
| 1. RWE- WWE _____ | mit | 50,0 % |
| 2. EN-Kreis | mit | 29,1 % |
| 3. Stadt Gevelsberg | mit | 12,8 % |
| 4. Stadt Schwelm | mit | 6,9 % |
| 5. Stadt Ennepetal | mit | 1,2 % |

Zwischen dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal und der ehemaligen Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft (nachfolgend „VEW“ genannt) besteht ein Vertrag vom 10.06., 23., 24.08. und 16.09.1966, welcher diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt ist. In diesem Vertrag räumen sich die vorgenannten Vertragspartner für den Fall, dass einer der Vertragspartner ihm gehörende Aktien an der AVU AG an einen Nicht-Aktionär verkaufen möchte, ein Vorkaufsrecht ein. Aus diesem Vertrag ist ~~nunmehr auf Grund~~heute als Rechtsnachfolger der ~~Fusion von~~ VEW ~~und RWE AG im~~ Jahre ~~2000~~ sowie von Umstrukturierungen des RWE-Konzerns ~~nunmehr~~ die RWE-~~WWE~~ berechtigt und verpflichtet. Die Parteien haben sodann am 27.04.2007 den derzeit gültigen Konsortialvertrag abgeschlossen (UR.-Nr. 59/2007 Notar Rainer Hofmann, Schwelm, nachfolgend der „Konsortialvertrag 2007“).

Nach der Vorgabe des § 7 EnWG zur rechtlichen Entflechtung ist AVU AG gesetzlich verpflichtet, ihren Netzbetrieb in den Sparten Strom und Gas in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Form zu organisieren. Zu diesem Zwecke ~~wird~~hat die AVU AG bisher ihre Versorgungsnetze der Sparten Strom und Gas im Rahmen des sog. „Pachtmodells“ an die „AVU Netz-GmbH“ ~~(nachfolgend „AVU~~

~~Netz“ genannt),~~ deren alleinige Gesellschafterin AVU AG ist, ~~verpachten~~verpachtet. Mit gleichem Modell ~~soll~~ist das Wassernetz der AVU AG an die AVU Netz verpachtet worden. Mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ende des Jahres 2010 sollen die bisher verpachteten Versorgungsnetze an die AVU Netz zu Eigentum im Wege der Ausgliederung nach UmwG übertragen werden.– (nachfolgend die „Ausgliederung AVU Netze“), um die rechtliche Entflechtung zukünftig im sog. „Eigentumsmodell“ zu gewährleisten.

§ 2

Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ~~und AVU Netz~~

Alle Geschäfte zwischen den Vertragsparteien ~~und AVU Netz sowie zwischen AVU Netz und Unternehmen, die mit den Vertragsparteien im Sinne des Aktienrechts verbunden sind,~~ werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Vertragspartei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Vertragspartei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 3

Eintritt der AVU Netz in bestehende Verträge und öffentlich rechtliche Genehmigungen

- 3.1 Soweit sich AVU Netz gegenüber AVU AG vertraglich verpflichtet oder durch die Ausgliederung AVU Netze gesetzlich verpflichtet wird, anstelle von AVU AG in Verträge einzutreten, die zwischen AVU AG und einer der Vertragsparteien bestehen, so verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei, einer solchen Vertragsübernahme zuzustimmen, soweit eine Zustimmung rechtlich erforderlich ist ~~und einer Vertragsübernahme durch AVU Netz keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.–~~

- 3.2 Soweit AVU Netz aufgrund einer Vereinbarung und insbesondere im Zuge der Ausgliederung AVU Netze mit AVU AG deren Rechte und Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und ähnlichen Berechtigungen durch den EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm oder die Stadt Ennepetal übernehmen soll, so verpflichten sich der EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm und die Stadt Ennepetal einer solchen Übernahme zuzustimmen, soweit eine Zustimmung rechtlich erforderlich ist und einer Übernahme keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

§ 4

Stellung in Bezug auf die AVU Netz

- 4.1 Die gesetzliche Verpflichtung der AVU, ~~ihren AG, den~~ Netzbetrieb in den Sparten Strom und Gas in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Form zu organisieren, wird zukünftig nach der Ausgliederung AVU Netze dadurch umgesetzt, dass die AVU ~~ihre Versorgungsnetze~~ Netz das Eigentum an den Versorgungsnetzen der Sparten Strom und Gas ~~an die AVU Netz verpachtet, deren alleinige Gesellschafterin sie ist, hält.~~ Mit gleichem Modell soll das Wassernetz der AVU an die AVU Netz verpachtet zu Eigentum übertragen werden.
- 4.2 Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragsparteien einig, dass dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal und der RWE ~~WWE~~ insbesondere nachfolgende Rechte bei der AVU Netz zustehen:

4.2.1 Für Beabsichtigt die AVU AG einen Geschäftsanteil der AVU Netz ganz oder teilweise zu übertragen, und zwar unabhängig davon, ob diese Übertragung im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge erfolgt, sind die Aktionäre der AVU AG zum Ankauf berechtigt.

Das Ankaufsrecht steht den Fall des Verkaufs Ankaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen an der AVU AG gehaltenen Aktien zueinander stehen. Die AVU AG hat den Ankaufsberechtigten ein bindendes schriftliches Übertragungsangebot zu unterbreiten, zu welchem die Ankaufsberechtigten sich binnen eines Geschäftsanteils oder Monats nach Erhalt zu erklären haben. Soweit ein Ankaufsberechtigter von seinem Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Ankaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Aktien zueinander stehen.

Hält ein Ankaufsberechtigter den geforderten Preis für die ihm angebotenen Geschäftsanteile für überhöht, so wird von der AVU AG und den betroffenen Aktionären auf deren Kosten über die Höhe des Erwerbspreises unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die sich die AVU AG und die betroffenen Aktionäre binnen eines Teils Monats zu einigen haben, ein Schiedsgutachten über den Wert der Geschäftsanteile eingeholt. Das Schiedsgutachten ist auf Basis des für die Bewertung von Unternehmen zum Zeitpunkt der Bewertung maßgeblichen Standards des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu erstatten. Erfolgt binnen der vorgenannten Frist keine Einigung auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so erfolgt die Beauftragung auf Grund eines Geschäftsanteils anbindenden Vorschlages der Wirtschaftsprüferkammer Düsseldorf.

Die Wertermittlung des Schiedsgutachters ist für die AVU AG und die betroffenen Aktionäre verbindlich. Während der Erstellung des Schiedsgutachtens ist die Frist für die Erklärung, die den Ankaufsberechtigten obliegt, gehemmt. Die AVU AG und jeder Aktionär hat bis zum Ablauf der Erklärungsfrist das Recht, von der Anteilsübertragung bzw. von der Anteilsübernahme Abstand zu nehmen.

4.2.2 Die AVU AG und die AVU Netz ~~steht~~ werden sicherstellen, dass die AVU Netz vor der Durchführung von Maßnahmen außerhalb des operativen Netzbetriebs, insbesondere die Übertragung, die Veräußerung oder die Nutzungsüberlassung von Netzen oder Teilnetzen, den Aufsichtsrat der AVU AG selbst oder über den Vorstand der AVU AG über die beabsichtigten Maßnahmen informiert und diese dem Aufsichtsrat der AVU zur Beschlussfassung vorlegt.

4.2.1—Die AVU Netz räumt dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal, und der RWE ~~WWE ein Vorkaufsrecht zu. Hinsichtlich der Ausgestaltung und der Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die Regelungen des unter § 1 dieser Vereinbarung näher bezeichneten Vertrages vom 10.06., 23., 24.08. und 16.09.1966 entsprechend.~~

4.2.24.2.3 ~~Dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal und der RWE WWE werden in Bezug auf die AVU Netz~~ Auskunfts- und Einsichtsrechte entsprechend § 51 a GmbHG eingräumtein.

4.2.34.2.4 Der EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm, die Stadt Ennepetal und die RWE ~~WWE~~ stimmen überein, dass Beschlussfassungen im Aufsichtsrat gemäß § zu Maßnahmen i.S.d. § 11 Buchstabe Buchstaben a) oder h) der Satzung der AVU AG nur einheitlich erfolgen sollen.

Vor diesem Hintergrund werden ~~sie~~ sich die Aktionäre im Vorfeld von Beschlussfassungen nach vorgenanntem § zu Maßnahmen i.S.d. § 11 Buchstabe Buchstaben a) oder h) auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege durch schriftliche, telefonische, E-Mail oder andere geeignete Kommunikationsmittel erfolgte Stimmabgabe über eine einheitliche Beschlussfassung einigen im Hinblick auf die Genehmigung oder die Ablehnung der Maßnahmen einigen. Der EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm, die Stadt Ennepetal und die RWE ~~WWE~~ werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass die von ihnen vorge-

schlagenen Vertreter im Aufsichtsrat der AVU entsprechend der vorher nach Satz 2 erzielten Einigung stimmen.

4.2.44.2.5 Kann eine Einigung nach vorstehendem ~~Satz 2~~ § 4.2.4 nicht erreicht werden, werden der EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm, die Stadt Ennepetal und die RWE ~~WWE~~ im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass die von ihnen vorgeschlagenen Vertreter im Aufsichtsrat der AVU ~~den entsprechenden Beschlussgegenstand gem. § 11 Buchstabe h) ablehnend~~ die Genehmigung der Maßnahme i.S.d. § 11 Buchstaben a) oder h) als Beschlussgegenstand des Aufsichtsrates ablehnen. Die AVU Netz verpflichtet sich für diesen Fall gegenüber dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal und der RWE, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen.

4.2.6 Kommt gleichwohl eine Zustimmung des Aufsichtsrates der AVU AG zu einer der in § 4.2.4 aufgeführten Maßnahmen durch ein vom Votum der Konsortialberatung abweichendes Abstimmungsergebnis im Aufsichtsrat zu Stande, kann jeder Aktionär sowohl von der AVU AG als auch von der AVU Netz verlangen, dass diese alles unterlassen, was der Durchführung der Maßnahme dient. Darüber hinaus wird die AVU AG die AVU Netz – soweit gesetzlich zulässig - anweisen, die Maßnahme zu unterlassen. Diese Ansprüche der Aktionäre sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Maßnahme fällig und können durch jeden Aktionär gerichtlich sowohl gegen die AVU AG als auch gegen die AVU Netz, auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, geltend gemacht werden. Ferner kann jeder Aktionär verlangen, dass ein von der Hauptversammlung auf Vorschlag eines Aktionärs gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates, das entgegen § 4.2.5 die Genehmigung einer Maßnahme nicht abgelehnt hat, von der Hauptversammlung gem. § 7 Abs. 3. Satzung der AVU AG abgewählt wird.

§ 5

In-Kraft-Treten und Laufzeit

- 5.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte DauerZeit geschlossen- und steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der AVU AG zu der Ausgliederung AVU Netze nach dem UmwG im Jahr 2010. Er kann von jeder Vertragspartei jeweils mit einer Frist von 6-Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.~~2021~~2030 gekündigt werden. Jede Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt.
- 5.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.3 Dieser Vertrag ersetzt ab seinem Wirksamwerden gem. § 5.1 Satz 1 den Konsortialvertrag 2007.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieser Vertrag wird notariell beurkundet. Spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenfalls der notariellen Beurkundung.
- 6.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie

bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten.

- 6.3 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung tragen die Vertragsparteien jeweils zu einem Sechstel. Etwaige Beraterkosten trägt jede Vertragspartei selbst.